

**Verkaufsprospekt**  
**(einschließlich Vertragsbedingungen)**  
**August 2011**



**SI SafeInvest**

**(Richtlinienkonformes Sondervermögen nach deutschem Recht)**

# Verkaufsprospekt

Dieser von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachstehend „HANSAINVEST“ oder „Gesellschaft“) herausgegebene Prospekt will den interessierten Leser über das Richtlinienkonforme Sondervermögen **SI SafelInvest** informieren. Er berichtet über die Unternehmen, die verantwortlich zeichnen, und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Anteilen an dem vorstehend genannten Sondervermögen (nachstehend auch „Sondervermögen“) kennen sollte.

Form und Umfang dieses Verkaufsprospektes entsprechen den Anforderungen des Investmentgesetzes (InvG) für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zur Zeit gültigen Verkaufsprospektes und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Drucklegung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Änderungen im Eigenkapital, der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können im Jahresbericht aktualisiert werden.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorver-

traglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 Abs. 1 InvG sind sämtliche Werbeschriften und Veröffentlichungen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Werbeschriften des Investmentgesetzes können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin anrufen. Die weiteren Kontaktdaten sind auf der Homepage des BVI [www.bvi.de](http://www.bvi.de) abrufbar. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt/Main, Tel.: 0 69/23 88-19 07 oder -19 06, Fax: 0 69/23 88-19 19, [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de), wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Da hier die für den Verkaufsprospekt vorgeschriebenen Angaben mit den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Vertragsbedingungen zusammengefasst sind, ließen sich Wiederholungen in der Aussage nicht vermeiden.

Änderungen dieses Verkaufsprospektes bedürfen der Zustimmung der Société Générale S.A., Paris, Frankreich.

HANSAINVEST  
Hanseatische Investment-GmbH

Hamburg, 14. Juli 2011

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grundlagen . . . . .	6
Die beteiligten Parteien im Überblick . . . . .	7
Kapitalanlagegesellschaft . . . . .	7
Gesellschafter . . . . .	7
Geschäftsführung . . . . .	7
Aufsichtsrat . . . . .	7
Einzahlungen . . . . .	7
Depotbank . . . . .	7
Portfoliomanager . . . . .	7
Vertriebsgesellschaft . . . . .	7
Garantiegeber . . . . .	7
Wirtschaftsprüfer . . . . .	7
Verwaltungsgesellschaft . . . . .	8
Depotbank . . . . .	8
Sondervermögen . . . . .	8
Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit . . . . .	8
Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen . . . . .	9
Anlageziel . . . . .	9
Garantie . . . . .	9
Anlagegrundsätze . . . . .	10
Anlageinstrumente im Einzelnen . . . . .	10
Wertpapiere . . . . .	10
Geldmarktinstrumente . . . . .	11
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente . . . . .	12
Bankguthaben . . . . .	13
Investmentanteile . . . . .	13
Derivate . . . . .	14
Derivate – qualifizierter Ansatz . . . . .	14
Terminkontrakte . . . . .	15
Optionsgeschäfte . . . . .	15
Swaps . . . . .	15
Swaptions . . . . .	15
Credit Default Swaps . . . . .	15
In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente . . . . .	15
OTC-Derivatgeschäfte . . . . .	15
Darlehensgeschäfte . . . . .	15
Pensionsgeschäfte . . . . .	16
Kreditaufnahme . . . . .	16
Bewertung . . . . .	16
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung . . . . .	16
An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände . . . . .	16
Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs . . . . .	16
Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände . . . . .	16
Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen . . . . .	16
Geldmarktinstrumente . . . . .	16
Derivate . . . . .	16
Optionsrechte und Terminkontrakte . . . . .	16
Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile, Darlehen . . . . .	17
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände . . . . .	17
Zusammengesetzte Vermögensgegenstände . . . . .	17
Wertentwicklung . . . . .	17
Risikohinweise . . . . .	17
Allgemeines . . . . .	17
Mögliches Anlagespektrum . . . . .	17

	Seite
Marktrisiko . . . . .	18
Länder- oder Transferrisiko . . . . .	18
Abwicklungsrisiko . . . . .	18
Liquiditätsrisiko . . . . .	18
Adressenausfallrisiko . . . . .	18
Emerging Markets . . . . .	18
Währungsrisiko . . . . .	18
Verwahrisiko . . . . .	18
Konzentrationsrisiko . . . . .	18
Politisches Risiko / Regulierungsrisiko . . . . .	18
Inflationsrisiko . . . . .	18
Rechtliches und steuerliches Risiko . . . . .	19
Änderung der Anlagepolitik . . . . .	19
Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung . . . . .	19
Risiko der Rücknahmeaussetzung . . . . .	19
Schlüsselpersonenrisiko . . . . .	19
Insolvenzrisiko des Garantiegebers . . . . .	19
Risiken im Zusammenhang mit Anlageobjekten . . . . .	19
Risiken beim Erwerb von Aktien . . . . .	19
Risiken beim Erwerb von verzinslichen Wertpapieren (Zinsänderungsrisiko) . . . . .	19
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften . . . . .	20
Emerging Markets . . . . .	20
Besondere Branchenrisiken . . . . .	20
Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen . . . . .	21
Erhöhte Volatilität . . . . .	21
Profil des typischen Anlegers . . . . .	21
Anteile . . . . .	21
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen . . . . .	21
Ausgabe von Anteilen – Mindestanlagesumme . . . . .	21
Rücknahme von Anteilen . . . . .	22
Abrechnung bei Anteilsausgabe und -rücknahme . . . . .	22
Anlageformen . . . . .	22
Depots bei Kreditinstituten . . . . .	22
Aussetzung der Anteilrücknahme . . . . .	22
Börsen und Märkte . . . . .	22
Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten . . . . .	23
Ausgabe- und Rücknahmepreis . . . . .	23
Ausgabeaufschlag . . . . .	23
Rücknahmeabschlag . . . . .	23
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise . . . . .	23
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/ Rücknahmepreises . . . . .	23
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile . . . . .	24
Verwaltungskosten und sonstige Kosten . . . . .	24
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen . . . . .	24
Teilfonds . . . . .	25
Anteilklassen . . . . .	25
Kennnummern . . . . .	25
Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge . . . . .	25
Ertragsausgleichsverfahren . . . . .	25
Geschäftsjahr und Ausschüttungen . . . . .	25
Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens;	
Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen . . . . .	25
Ausschüttungsmechanik . . . . .	25
Gutschrift der Ausschüttungen . . . . .	25
Auflösung und Übertragung des Sondervermögens . . . . .	26



	Seite
Voraussetzungen für die Auflösung des Sondervermögens . . . . .	26
Verfahren bei Auflösung des Sondervermögens . . . . .	26
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens . . . . .	26
Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen . . . . .	26
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften . . . . .	27
Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften . . . . .	27
Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) . . . . .	28
Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien . . . . .	28
Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden . . . . .	28
Inländische Dividenden . . . . .	29
Negative steuerliche Erträge . . . . .	29
Substanzauskehrungen . . . . .	29
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene . . . . .	29
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) . . . . .	30
Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien . . . . .	30
Zinsen und zinsähnliche Erträge . . . . .	31
In- und ausländische Dividenden . . . . .	31
Negative steuerliche Erträge . . . . .	31
Substanzauskehrungen . . . . .	31
Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene . . . . .	31
Steuerausländer . . . . .	32
Solidaritätszuschlag . . . . .	32
Kirchensteuer . . . . .	32
Ausländische Quellensteuer . . . . .	32
Ertragsausgleich . . . . .	32
Gesonderte Feststellung, Außenprüfung . . . . .	33
Zwischengewinnbesteuerung . . . . .	33
Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen . . . . .	33
Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung . . . . .	33
EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung . . . . .	34
Auslagerung und Beratung . . . . .	34
Jahres-/Halbjahresberichte / Abschlussprüfer . . . . .	35
Geschäftsjahr, Berichterstattung . . . . .	35
Prüfung der Sondervermögen . . . . .	35
Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen . . . . .	35
Weitere Sondervermögen, die von der HANSAINVEST verwaltet werden . . . . .	36
Verkaufsbeschränkung . . . . .	39
Allgemeine Vertragsbedingungen . . . . .	40
Besondere Vertragsbedingungen . . . . .	48
Garantievereinbarung . . . . .	51

# Grundlagen

Das Sondervermögen **SI SafelInvest** ist ein „Richtlinienkonformes Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes (InvG). Es wird von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachstehend auch „HANSAINVEST“, „Gesellschaft“ oder „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) verwaltet.

Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und auf der Website [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) bekannt gemacht. Wenn die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Sondervermögens oder wesentliche Anlegerrechte betreffen, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können. Die Pflicht zur Information der Anleger in Papierform oder in elektronischer Form besteht jedoch nicht in Bezug auf Änderungen der Vertragsbedingungen, mit denen lediglich zwingend erforderliche Anpassungen an die seit dem 1. Juli 2011 geltende Fassung des Investmentgesetzes vorgenommen werden.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Anteile ohne Berechnung eines Rückgabeabschlags vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.



# Die beteiligten Parteien im Überblick

## Kapitalanlagegesellschaft

HANSAINVEST  
Hanseatische Investment-GmbH  
Postfach 60 09 45  
22209 Hamburg

Hausanschrift:  
Kapstadtring 8  
22297 Hamburg

Handelsregister B 12 891  
Amtsgericht Hamburg

Telefon: (040) 300 57- 6296  
Telefax: (040) 300 57- 61 14  
Internet: www.hansainvest.com  
E-Mail: service@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
EUR 10.500.000,00

## Gesellschafter

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG,  
Dortmund  
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG  
für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

## Geschäftsführung

Nicholas Brinckmann

Gerhard Lenschow  
(zugleich Präsident des Verwaltungsrats der  
HANSAINVEST LUX S.A.)

Dr. Jörg W. Stotz  
(zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der  
HANSAINVEST LUX S.A. sowie Mitglied der  
Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA Private  
Equity Fonds GmbH, der SIGNAL IDUNA Asset  
Management GmbH und der SIGNAL IDUNA  
Select Invest GmbH)

Lothar Tuttas

## Aufsichtsrat

Ulrich Leitermann (Vorsitzender),  
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe,  
Hamburg  
(zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der  
SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)

Michael Petmecky,  
(stellvertretender Vorsitzender)  
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe,  
Hamburg  
(zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der SIGNAL  
IDUNA Asset Management GmbH)

Thomas Gollub  
Vorstandsvorsitzender der Aramea Asset  
Management AG, Hamburg  
(zugleich stellvertretender Präsident des  
Verwaltungsrats der HANSAINVEST LUX S.A.)

Thomas Janta  
Direktor NRW.BANK, Düsseldorf

Dr. Thomas A. Lange  
Vorstandsvorsitzender der National-Bank AG,  
Essen

Prof. Dr. Harald Stützer  
Geschäftsführender Gesellschafter der STUET-  
ZER Real Estate Consulting GmbH, Neufahrn

## Einzahlungen

Bayerische Hypo- und Vereinsbank, München  
BLZ 200 300 00  
Konto-Nr. 791178

## Depotbank

DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg  
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:  
€ 20.500.000,-

## Portfoliomanager

Lyxor International Asset Management S.A.,  
Tour Société Générale, 17, cours Valmy  
92800 Puteaux, Frankreich.

## Vertriebsgesellschaft

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung für  
Handwerk, Handel und Gewerbe,  
Neue Rabenstraße 15 – 19,  
20354 Hamburg

## Garantiegeber

Société Générale S.A.  
29, boulevard Haussmann  
F-75009 Paris, Frankreich.

## Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
New-York-Ring 13  
22297 Hamburg

## Verwaltungsgesellschaft

Das Sondervermögen **SI SafelInvest** wird von der HANSAINVEST verwaltet. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg wurde am 02.04.1969 gegründet. Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung. Sie ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des deutschen Investmentgesetzes in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ihr wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am 24.06.1969 erteilt. Seit dem 22.11.2010 verfügt die Gesellschaft über eine umfassende Erlaubnis der BaFin für den Geschäftsbetrieb und darf inländische Investmentvermögen in der Form von Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften sowie fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaften verwalten.

Nähere Angaben über die Zusammensetzung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und der Gesellschafter sowie über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der HANSAINVEST bzw. der Depotbank sind in der Übersicht am Anfang dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

## Depotbank

Das InvG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens, das sind insbesondere Wertpapiere und liquide Mittel, hat die Kapitalanlagegesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank (Depotbank) beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände für die Anleger in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten angelegt sind. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten oder in Sperrdepots eines anderen Kreditinstitutes, einer Wertpapierfirma oder eines ande-

ren Verwahrers mit dem InvG und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen. Die Depotbank ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich und haftet im Falle des Verlustes. Wenn jedoch Wertpapiere im Ausland verwahrt werden und es sich beim dortigen Verwahrer nicht um die Clearstream Banking AG oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle der Depotbank handelt, beschränkt sich die Haftung der Depotbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ausländischen Verwahrers.

Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.

Für das Sondervermögen hat die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, welche bis zum 28. Februar 2010 als CONRAD HINRICH DONNER BANK AG firmiert hat (nachfolgend „Depotbank“), die Aufgaben als Depotbank übernommen.

Die Geschäftsadresse lautet:  
Ballindamm 27, 20095 Hamburg.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeiten sind das Giro-, Einlagen-, Kredit- sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Depotbank und / oder die HANSAINVEST sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Diese Kündigung wird wirksam, wenn eine Bank, die die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß den Vertragsbedingungen übernimmt. Die bisherige Depotbank wird zum Schutze der Interessen der Anleger ihren Pflichten und Funktionen gemäß dem InvG und den Vertragsbedingungen solange nachkommen, bis eine neue Depotbank bestellt ist. Ein Wechsel der Depotbank ist nur mit Genehmigung durch die BaFin möglich.

## Sondervermögen

### Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit

Die HANSAINVEST legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche

Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von dem eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an.

Bei dem Sondervermögen dieses Verkaufsprospektes handelt es sich um ein Richtlinienkonformes Sondervermögen, das für unbegrenzte Dauer am 2. Januar 2008 aufgelegt wurde.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Einleger (Anleger) bei Errichtung des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der HANSAINVEST. Die Globalurkunden werden bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind. Bei Auflegung wurde für das Sondervermögen nur eine Anteilklasse gebildet. Die Währung der Anteilklasse bei Auflegung des Sondervermögens lautet auf EUR.

Das Sondervermögen ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Für den Inhalt der Rechte sind das Investmentgesetz (InvG) sowie die für das Sondervermögen geltenden Vertragsbedingungen maßgebend.

## Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen

### Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik des **SI SafeInvest** ist die Erzielung eines stetigen Wertzuwachses bei kalkulierbarem Risiko für den Anleger.

Ein weiteres Anlageziel ist die Begrenzung des maximalen Wertverlustes des Fonds von 20% am Monatsbeginn eines Monats gegenüber dem Monatsanfangswertes des Nettofondsvermögens des Vormonats.

Für das Sondervermögen können Aktien, andere Wertpapiere (z.B. verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate), Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente erworben werden. Die maximalen Anlagegrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände bezogen auf den Wert des Sondervermögens stellen sich im Überblick gemäß nachfolgender Tabelle dar:

Aktien	max. 100 %
Verzinsliche Wertpapiere (auch Zertifikate)	max. 100 %
Investmentanteile	max. 100 %
Bankguthaben und Geldmarktinstrumente	max. 100 %

Das Marktrisiko potential beträgt maximal 200%. Die Fondswährung lautet auf Euro.

In der Anlagestrategie ist ein CPPI-Konzept (Constant Proportion Portfolio Insurance) implementiert. Die Anwendung eines CPPI-Konzeptes bedeutet, dass das Sondervermögen stets eine Aktienquote vorsieht, die einen plötzlichen Kursverlust von 20% (Overnight-Risiko) verkraften kann, ohne das Anlageziel zu gefährden, zum jeweiligen nächsten Monatsbeginn mindestens 80% des Nettofondsvermögens des unmittelbar vorherigen Monatsanfangswertes zu erreichen.

Die strategische Asset Allocation sieht vor allem eine Anlage in Aktien, Aktienderivate oder Aktienfonds vor, die zu 100% an den Aktienmarktentwicklungen partizipieren. Die Aufteilung der Mittel auf verschiedene Aktienkategorien soll stets in der Weise erfolgen, dass ein möglichst risikoeffizientes Aktienportfolio für einen Euro-Anleger angestrebt wird.

### Garantie

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um einen so genannten unechten Garantiefonds; unecht deswegen, weil die nachfolgend beschriebene Garantie nicht von der HANSAINVEST, sondern von einem externen Garantiegeber, der Société Générale S.A., Paris, Frankreich, erklärt wird.

Die HANSAINVEST hat mit dem Garantiegeber einen Vertrag geschlossen, um das Fondsvermögen gegen das Überschreiten bestimmter Verlustgrenzen abzusichern. Der Garantiever-

trag ist in diesem Verkaufsprospekt im Wortlaut abgedruckt. Im Falle von Inkohärenzen zwischen dem Garantievertrag und diesem Kapitel geht der Garantievertrag vor.

Der einzelne Anleger hat aus dem Garantievertrag keinen Anspruch gegen den Garantiegeber auf Zahlung eines bestimmten Rücknahmepreises. Der Garantiegeber hat sich ausschließlich zugunsten des Sondervermögens verpflichtet, an das Sondervermögen Zahlungen zu leisten, sollte der Nettoinventarwert pro Anteil zwischen dem ersten Bewertungstag eines Kalendermonats und dem ersten Bewertungstag des nächstfolgenden Kalendermonats (jeweils ein „Garantietag“) einen Verlust von mehr als 20% erleiden. Der Verlust des Sondervermögens ist mithin für die Dauer der Garantie jeweils zum ersten Bewertungstag eines Kalendermonats auf 20% des Nettofondsvermögens (bezogen auf das Nettofondsvermögens des unmittelbar vorherigen Monatsanfangs) beschränkt.

Bei der Garantie handelt es sich also um eine Maximalverlustzusage in Form einer multiplen Garantie mit fixierten Zeitpunkten zugunsten des Sondervermögens. Die Garantiezusage ist multiple, weil sie sich auf bestimmte regelmäßig wiederkehrende Zeitpunkte, nämlich den ersten Bewertungstag eines Kalendermonats, bezieht.

Dies bedeutet, dass der Verlust des Anlegers je Anteil auf maximal 20 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des ersten Bewertungstag eines Monats zum Nettoinventarwert pro Anteil des ersten Bewertungstages des Folgemonats begrenzt ist. Eine Rückgabe der Anteile ist zwar auch zu jedem anderen Zeitpunkt möglich, der Anleger erhält in diesen Fällen allerdings nur den zum Rückgabezeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil, der unter dem Nettoinventarwert pro Anteil aller Bewertungstage liegen kann, zu denen der Garantiegeber zur Vermeidung eines größeren Verlustes als 20% Zahlungen an das Sondervermögen leistet.

Die Garantie bezieht sich nur auf die Entwicklung des Nettofondsvermögens, also nicht auf die Rückzahlung des Ausgabeaufschlages, der Depotgebühren für die Verwahrung der Anteile an dem Sondervermögen, die Verwaltungsvergütung, die Depotbankvergütung, die sonstigen Kosten und auch nicht auf die ggf. einbehaltene oder einzubehaltende Kapitalertragsteuer oder andere Steuern.

Unabhängig von der garantierten Höhe des Nettofondsvermögens (zu bestimmten Zeitpunkten) können thesaurierte Erträge, so genannte ausschüttungsgleiche Erträge, wäh-

rend der Laufzeit des Sondervermögens, sowie ggf. Gewinne aus der Veräußerung der Anteile am Sondervermögen besteuert werden. Dem Anleger kann nach Auszahlung des Rücknahmepreises unter Berücksichtigung der während der Laufzeit insgesamt auf ihn entfallenden Steuerbelastung ein niedrigerer Betrag als der auf der Grundlage der Garantiezahlungen berechnete Rücknahmepreis verbleiben.

Die Garantieerklärung hat eine Laufzeit bis zum 2. Januar 2018; darüber hinaus beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate seitens des Garantiegebers. Der Garantiegeber kann die Garantieerklärung unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich kündigen.

Im Falle der Kündigung der Garantieerklärung durch den Garantiegeber entfällt die Maximalverlustzusage gegenüber dem Sondervermögen. Die HANSAINVEST haftet dem Anleger nicht für die Erfüllung der Pflichten des Garantiegebers.

## **Anlagegrundsätze**

Für das Sondervermögen können folgende Vermögensgegenstände erworben werden:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere,
2. Andere Wertpapiere,
3. Geldmarktinstrumente,
5. Bankguthaben,
5. Investmentanteile,
6. Derivate,
7. Sonstige Anlageinstrumente.

## **Anlageinstrumente im Einzelnen**

Die Abwicklung von Transaktionen für das Sondervermögen erfolgt überwiegend über verbundene Unternehmen, insbesondere die DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg.

### **Wertpapiere**

Bei den für das Sondervermögen erwerbbaaren Wertpapieren handelt es sich im Einzelnen um Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitglied-

staat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie an einer der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind<sup>1</sup>.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Der Erwerb der oben genannten Wertpapiere darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören.

Als Wertpapiere gehören auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Ebenfalls dürfen Wertpapiere erworben werden, wenn sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen oder wenn es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

### **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren

Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Geldmarktinstrumente dürfen für das jeweilige Sondervermögen nur erworben werden,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einem der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind<sup>2</sup>,
3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. die von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. die von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
6. die von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
  - a. um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Artikel 49

<sup>1</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

<sup>2</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

- der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 erstellt und veröffentlicht,
- b. um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
  - c. um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für die unter vorstehenden Nr. 3 bis 6 genannten Geldmarktinstrumente muss ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z. B. in Form eines Investmentgrade-Ratings und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.

Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

## **Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien, Aktien gleichwertige Papieren, anderen Wertpapieren (z.B. verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate) und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden auf die jeweiligen Anlagegrenzen angerechnet.

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5 Prozent des Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers angelegt werden.

In Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen besonderer öffentlicher Aussteller im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

In gedeckte Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in diese Schuldverschreibungen mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind. Bei besonderen öffentlichen Ausstellern im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Ausstellers erworben werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt anlegen in

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des § 52 Absatz 1 Nr. 2 InvG erfüllen,
- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Nr. 2 InvG erfüllen,
- Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:
  - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
  - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
  - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
  - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisier-

ten Markt im Sinne § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Absatz 1 Nr. 4 d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, sind, oder

- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden auf die jeweiligen Anlagegrenzen angerechnet.

### **Bankguthaben**

Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden. In diese Anlagegrenze werden Geldmarktinstrumente angerechnet.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

### **Investmentanteile**

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen investieren, die nach ihren Vertragsbedingungen oder ihrer Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren, verzinslichen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen Sondervermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen, Anteile an Investmentaktiengesellschaften, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile erworben werden. Die Anteile müssen täglich zurückgegeben werden dürfen.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden; in

nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile werden auf die Anlagegrenzen angerechnet.

## Derivate

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung (DerivateV) nutzen.

Bei Auflegung dieses Sondervermögens hat die Gesellschaft bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate zunächst den einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV angewendet. Die Gesellschaft hat im Januar 2008 vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 DerivateV gewechselt.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei Derivatgeschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und –grenzen abweichen.

Die Gesellschaft wird beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung im Sondervermögen (DerivateV) beachten.

### Derivate – qualifizierter Ansatz

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Es dürfen jedoch keine Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente erworben werden, deren Basiswerte sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 52 Nr. 1, 2 und 4 InvG sind.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotential des Sondervermögens gesteigert werden. Es darf jedoch nie den maximalen Wert von 200% bezogen auf das Marktrisikopotential eines derivatefreien Vergleichsvermögens überschreiten.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Sondervermögens entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Ansonsten muss die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für das Sondervermögen gelten.

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung (DerivateV) an. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Unabhängig von der zwingenden Grenze für das Marktrisikopotential wird erwartet, dass die Hebelwirkung beim Einsatz von Derivatgeschäften bei 0,0 liegen wird. Diese sogenannte Hebelwirkung wird gemäß den Regelungen in den §§ 15 ff. der Derivateverordnung zum Einfachen Ansatz berechnet; allerdings findet § 15 Abs. 2 DerivateV keine Anwendung. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt.

Allerdings schwankt diese Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen und den eingeräumten Gestaltungsspielräumen des Portfoliomanagements, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die

Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

### **Terminkontrakte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Anteile an Investmentvermögen und Derivate kaufen und verkaufen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingte verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

### **Optionsgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

### **Swaps**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-
- Währungs-
- Equity-
- Credit Default-Swapgeschäfte abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

### **Swaptions**

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

### **Credit Default Swaps**

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

### **In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente**

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

### **OTC-Derivatgeschäfte**

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

### **Darlehensgeschäfte**

Die in dem Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart

werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Kapitalanlagegesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

#### **Pensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Sondervermögens Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

#### **Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

## **Bewertung**

### **Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung**

#### **An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände**

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen

organisierten Markt zugelassen oder in diesen Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

#### **Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs**

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

### **Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände**

#### **Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen**

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

#### **Geldmarktinstrumente**

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

#### **Derivate**

#### **Optionsrechte und Terminkontrakte**

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus

einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

#### **Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile, Darlehen**

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

#### **Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände**

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Reuters AG um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

#### **Zusammengesetzte Vermögensgegenstände**

Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände (Zusammengesetzte Vermögensgegenstände) sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

## Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Sondervermögens seit Auflegung beträgt wie folgt in %:

Kalenderjahr 2008	– 33,12%
Kalenderjahr 2009	+ 18,67%
Kalenderjahr 2010	+ 6,25%

Die Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ vorgenommen.

**Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.**

## Risikohinweise

### **Allgemeines**

Die Vermögensgegenstände, in die die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

### **Mögliches Anlagespektrum**

Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/ Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

### **Marktrisiko**

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

### **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

### **Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

### **Liquiditätsrisiko**

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Informationen darüber, wie hoch die Liquiditätsrate des Sondervermögens gerechnet auf die im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände ist, werden regelmäßig unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) veröffentlicht.

### **Adressenausfallrisiko**

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen.

Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

### **Emerging Markets**

Das Sondervermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktengpass, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfall und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

### **Währungsrisiko**

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

### **Verwahrnisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann. Die Depotbank haftet nicht unbegrenzt für den Verlust oder Untergang von Vermögensgegenständen, die im Ausland bei anderen Verwahrstellen gelagert werden (siehe Abschnitt „Depotbank“).

### **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### **Politisches Risiko / Regulierungsrisiko**

Für das Sondervermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

### **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

### **Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

### **Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung**

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe hierzu auch Grundlagen). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Halte-dauer nicht realisieren kann.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Anteil-rücknahme“). Dieser Preis kann niedriger lie-

gen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

### **Insolvenzrisiko des Garantiegebers**

Sollte der Garantiegeber insolvent werden, kann die Garantiezusage mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Auch ohne eine solche Kündigung wird die Maximalverlustzusage durch eine solche Insolvenz mit großer Wahrscheinlichkeit wirtschaftlich wertlos. Die HANSAINVEST haftet dem Anleger nicht für die Verpflichtungen des Garantiegebers.

## **Risiken im Zusammenhang mit Anlageobjekten**

### **Risiken beim Erwerb von Aktien**

Teil der Anlagestrategie des Sondervermögens ist der Erwerb von Aktien. Mit dem Erwerb von Aktien können besondere Marktrisiken und Unternehmensrisiken verbunden sein. Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu Seite 23 von 62 großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen, wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übrigen Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. festverzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es bei schwerpunktmäßig im Sondervermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Sondervermögens kommen.

### **Risiken beim Erwerb von verzinslichen Wertpapieren (Zinsänderungsrisiko)**

Mit der Investition in verzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Bege-

bung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Aufgrund der Anlagemöglichkeit des Sondervermögens in Anlagen von Emittenten mit Sitz in Wachstumsmärkten ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen im allgemeinen spekulativer sind und größeren Risiken ausgesetzt sind als Anlagen in verzinslichen Wertpapieren aus entwickelten Ländern.

#### **Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu

einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

#### **Emerging Markets**

Das Sondervermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktengpässen, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfall und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

#### **Besondere Branchenrisiken**

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapieren einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kurschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

## Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Es besteht die Möglichkeit, dass Investmentvermögen, an denen das Sondervermögen Anteile erwirbt, zeitweise die Rücknahme aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem anderen Fonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank des anderen Fonds zurückgibt.

**ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.**

### Erhöhte Volatilität

Das Sondervermögen weist auf Grund seiner Zusammensetzung und des möglichen Einsatzes von Derivaten erhöhte Wertschwankungen auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

## Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Sondervermögen ist nur für erfahrene, risikoorientierte Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger erwartet ein hohes Kapitalwachstum durch Kurs- und Währungsgewinne aus den Finanzmärkten. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, überdurchschnittlich hohe Risiken aus Kursschwankungen im Aktien-, Zins- und Währungsbereich einzugehen. Es bestehen hohe Bonitätsrisiken und zeitweise sind Kursverluste wahrscheinlich. Allerdings kann aufgrund der Zusage des Garantiegebers binnen eines Monats maximal ein Kursverlust von 20% von einem Monatsanfang zum nächsten Monatsanfang entstehen (Einzelheiten siehe unter „Garantie“). Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

## Anteile

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Globalurkunden werden bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbrieften Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

## Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### Ausgabe von Anteilen – Mindestanlagesumme

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich ist und ihr die Anlage von weiteren Mittelzuflüssen im Hinblick auf die jeweilige Situation am Finanzmarkt nicht angebracht erscheint.

Die Mindestanlagesumme beträgt bei Einmalanlage 10.000,- Euro (in Worten: zehntausend Euro); für Folgezahlungen beträgt sie 100,- Euro (in Worten: einhundert Euro). Sparpläne sind nicht möglich.

## Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile grundsätzlich jederzeit zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Rücknahmeaufträge werden zu dem am Tage der Auszahlung ermittelten Rücknahmepreis zurückgenommen. Unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) kann die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden.

## Abrechnung bei Anteilsausgabe und -rücknahme

Der Orderannahmeschluss ist für das Sondervermögen 12.00 Uhr eines Bewertungstages. Sofern der Ordereingang bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt, werden die zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Fondsanteile in der Regel zum Ausgabepreis bzw. zum Rücknahmepreis des Bewertungstages abgerechnet, an dem die Order eingeht). Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich spätestens an dem auf den Eingang des Auftrags folgenden zweiten Wertermittlungstag.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilen. Die Rücknahme erfolgt kostenfrei.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Beim Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

## Anlageformen

### Depots bei Kreditinstituten

Anteile an dem Sondervermögen können in Depots bei anderen Kreditinstituten erworben werden. In diesen Fällen übernimmt das jeweilige Kreditinstitut die Verwahrung und Verwaltung der Anteile. Einzelheiten werden jeweils über die depotführende Stelle geregelt.

## Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form informiert. Den Anlegern wird nach Wiederaufnahme der dann geltende Rücknahmepreis ausgezahlt.

## Börsen und Märkte

Die Anteile des Sondervermögens sind nicht zum (regulierten) Handel an einer Börse zugelassen. Sie werden auch nicht mit Zustimmung der HANSAINVEST an anderen Märkten gehandelt. Sollten Anteile des Sondervermögens ohne Zustimmung der HANSAINVEST an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt werden, so gilt Folgendes:

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der HANSAINVEST ermittelten Anteilpreis abweichen.

## **Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten**

### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Der Wert der Anteile einer jeden Anteilklasse (Anteilwert) wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem anteiligen Wert des Sondervermögens, der einer jeden Anteilklasse beizumessen ist, indem der Wert der Vermögensgegenstände der jeweiligen Klasse addiert und der Wert der Verbindlichkeiten dieser Klasse subtrahiert wird sowie das Ergebnis durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile der Klasse dividiert wird. Der Anteilwert kann sich je nach Klasse unterscheiden und wird auf zwei Dezimalstellen in Euro auf- bzw. abgerundet.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskursicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Anteilwert jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag ermittelt, sofern die Ermittlung des Anteilwertes nicht unter den in diesem Prospekt genannten Umständen ausgesetzt ist (Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes).

Der Anteilwert entspricht dem Rücknahmepreis.

Der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ausgabetag zuzüglich des jeweils gültigen Ausgabeaufschlages ergibt den Ausgabepreis.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen

Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die HANSAINVEST und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Sylvester abgesehen.

### **Ausgabeaufschlag**

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Der Gesellschaft steht es frei, einen geringeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) reduzieren, ganz aufzehren oder sogar zum Verlust führen. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investment-Anteilen eine längere Anlagedauer.

Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

### **Rücknahmeabschlag**

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Gesellschaft und der Depotbank verfügbar und werden außerdem regelmäßig unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) veröffentlicht.

### **Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/ Rücknahmepreises**

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen, d. h. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese sind oben unter Aussetzung der Anteilrücknahme näher erläutert.

## Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilen. Die Rücknahme erfolgt kostenfrei.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Beim Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

## Verwaltungskosten und sonstige Kosten

Die HANSAINVEST erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,98 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Neben der vorgenannten Vergütung gehen Kosten für Garantieerklärungen zu Lasten des Sondervermögens.

Ferner gehen neben der vorgenannten Vergütung sowie den Kosten für Garantieerklärungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten zu Lasten des Sondervermögens.

Mit Wirkung zum 01.01.2012 gehen außerdem im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten zu Lasten des Sondervermögens.

Lyxor und SIAM erhalten eine Vergütung von der Gesellschaft, die diese aus ihrer Verwaltungsvergütung entrichtet.

Aus der Verwaltungsvergütung, die die HANSAINVEST dem Sondervermögen entnimmt, und dem Ausgabeaufschlag können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an Dritte abgeführt werden. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Gesellschaft kann nach

ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge langfristig investieren.

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens sowie den Aufwendungen, die dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden können. Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Transaktionskosten werden aus dem Fondsvermögen gezahlt.

Der HANSAINVEST können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Kapitalanlagegesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Kapitalanlagegesellschaft gewährt an Vermittler z.B. Kreditinstituten, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

### Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen etwaig gehaltenen anderen Investmentanteile berechnet. Sämtliche Verwaltungsvergütungen werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote berücksichtigt.

Für diese etwaig im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile können daneben alle Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die auch für das Sondervermögen unmittelbar anfallen sowie vergleichbare Aufwandspositionen belastet werden. Einzelheiten ergeben sich jeweils aus den Bedingungen und Verkaufsunterlagen des im Sondervermögen enthaltenen Investmentvermögens.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die HANSAINVEST durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## Teilfonds

Das Sondervermögen ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

## Anteilklassen

Die Gesellschaft hat bei Auflegung des Sondervermögens eine Anteilklasse ausgegeben. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.

### Kennnummern

Die Kennnummern des Sondervermögens lauten wie folgt:

WKN: A0MP29

ISIN: DE000A0MP292

## Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

### Ertragsausgleichsverfahren

Bei dem Sondervermögen werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wieder angelegt (Thesaurierung). Die HANSAINVEST wendet für das Sondervermögen ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches werden auch die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient damit dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzu- oder abflüsse aufgrund von Anteilscheinverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde anderenfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Sondervermögens bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

## Geschäftsjahr und Ausschüttungen

### Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet jeweils am 30. September.

### Ausschüttungsmechanik

Bei dem Sondervermögen werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

### Gutschrift der Ausschüttungen

Sollten künftig ausschüttende Anteilklassen gebildet werden, gilt für die Gutschrift der Ausschüttungen Folgendes: Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

# Auflösung und Übertragung des Sondervermögens

## Voraussetzungen für die Auflösung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahres- oder Halbjahresbericht kündigen. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die Kündigung informiert.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

## Verfahren bei Auflösung des Sondervermögens

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach den gesetzlichen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus

in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) bekannt gemacht. Während die Depotbank das Sondervermögen abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

## Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende auf ein anderes bestehendes, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründetes Sondervermögen übertragen werden. Das Sondervermögen darf auch mit einem Investmentfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag eines anderen Sondervermögens oder eines ausländischen richtlinienkonformen Investmentfonds alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf das jeweilige Sondervermögen übertragen werden. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen Investmentfonds ohne dessen Verbindlichkeiten auf das Sondervermögen übertragen werden.

## Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen

Die depotführenden Stellen der Anleger übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das Sondervermögen bzw. den Investmentfonds, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentfonds umzutauschen, das/der ebenfalls von der HANSAINVEST oder einem Unternehmen desselben Konzerns ver-

waltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie dieses Sondervermögen verfügt.

**Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder Investmentfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausbezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.**

Die Gesellschaft macht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com), bekannt, wenn dieses Sondervermögen einen anderen Fonds aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte dieses Sondervermögen durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten Fonds verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen oder einen anderen ausländischen Investmentfonds findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

## Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

### Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufspro-

spekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,-- € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,-- € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.<sup>3</sup>

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt den dann niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls

<sup>3</sup> Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

## Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich

steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurde.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

### Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- € bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird bei Theasaurierung vor dem 1.1.2012 der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge

sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuer einbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Für nach dem 31.12.2011 erfolgende Thesaurierungen stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug (bzw. ab 2012 den den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag) auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertrags-scheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

### **Inländische Dividenden**

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden,

sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuer-

abzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile ist der Gewinn bei Privatanelegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Sofern für die Beteiligung eine Mindestanlage-summe von 100.000 Euro oder mehr vorge-schrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungssteuersatz von 25 %. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

## Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>4</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für

<sup>4</sup> 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

### **Zinsen und zinsähnliche Erträge**

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig<sup>5</sup>. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

### **In- und ausländische Dividenden**

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei<sup>6</sup>. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

<sup>5</sup> Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen.

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei<sup>7</sup>, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen,

<sup>7</sup> 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

noch nicht auf der Anlegerebene erfasst, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

## Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

## Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder

Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

## Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

## Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

## Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinbarte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

## Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvStG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft, die von der gleichen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

## Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist zudem bestrebt, Besteuerungsgrundlagen außerhalb des § 5 Abs. 1 InvStG (wie insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

## EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20 % (ab 1.7.2011: 35 %) einzuhalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds

anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

**Hinweis:** Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

## Auslagerung und Beratung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

Die HANSAINVEST hat das Fondsmanagement für das Sondervermögen dieses Verkaufsprospektes auf die Lyxor International Asset Management S.A., Puteaux, Frankreich, ausgelagert. Lyxor International Asset Management S.A. („Lyxor“) ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die von der Autorité des Marchés Financiers („AMF“) am 12. Juni 1998 unter der Nummer GC 98-09 genehmigt wurde. Ihr Unternehmenszweck ist die Verwaltung von Wertpapierportfolios und Investmentfonds.

Die HANSAINVEST hat mit der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH („SIAM“), Hamburg, einen Vertrag über die Erbringung von Beratungs- und Überwachungsleistungen abgeschlossen. Auf Basis dieses Vertrages erbringt die SIAM folgende Dienstleistungen:

1. Überwachung und Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich Strategischer Asset Allocation,
2. Überwachung der Einhaltung der Strategischen Asset Allocation durch Lyxor,
3. Überwachung der Einhaltung der Aktienfondsquote,
4. Überwachung und Meldung eines eventuellen Garantiefalles.

Die SIAM ist ein Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen („KWG“) und hat u.a. die Erlaubnis zur Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung). Sie unterliegt der Aufsicht der BaFin.

Darüber hinaus und neben der Auslagerung des Fondsmanagements anderer von der HANSAINVEST verwalteter Sondervermögen auf verschiedene Unternehmen hat die HANSAINVEST folgende Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerkes und der DV-Bürokommunikation auf die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a.G. für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

EDV-Innenrevision und Bau-Revision auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin/Frankfurt am Main

Durchführung der Marktrisikomessung nach dem Qualifizierten Ansatz laut DerivateV auf die BHF-BANK AG, Frankfurt am Main

Die HANSAINVEST ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

## Jahres-/ Halbjahresberichte / Abschlussprüfer

### **Geschäftsjahr, Berichterstattung**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet am 30. September. Die HANSAINVEST erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres einen ausführlichen Jahresbericht, der eine Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Angaben zur Entwicklung des Sondervermögens und zur Besteuerung der Erträge enthält. Zur Mitte eines Geschäftsjahres erstellt die HANSAINVEST einen Halbjahresbericht.

### **Prüfung der Sondervermögen**

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beauftragt.

## Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, beispielsweise der Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen können unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der HANSAINVEST und der DONNER & REUSCHEL AG zu erhalten.

## Weitere Sondervermögen, die von der HANSAINVEST verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind:

### a) Richtlinienkonforme Sondervermögen:

HANSAgeldmarkt	– aufgelegt am	02.11.1994
HANSAzins	– aufgelegt am	02.05.1985
HANSArenta	– aufgelegt am	02.01.1970
HANSAinternational	– aufgelegt am	01.09.1981
HANSAsecur	– aufgelegt am	02.01.1970
HANSAeuropa	– aufgelegt am	02.01.1992
HANSA D&P	– aufgelegt am	19.03.1997
HANSAamerika	– aufgelegt am	01.07.1999
HANSAasia	– aufgelegt am	01.07.1999
Konzept Privat	– aufgelegt am	08.12.1995
Konzept Europa Plus	– aufgelegt am	09.02.1998
Konzept Pro-Select	– aufgelegt am	14.01.2000
HI Topselect W	– aufgelegt am	17.05.2001
HI Topselect D	– aufgelegt am	17.05.2001
HANSAgarant 2013	– aufgelegt am	01.07.2005
HI ZertGlobal D&P	– aufgelegt am	04.09.2006
HI Bankhaus Donner Devisen (ab 01.07.2011: D&R Best-of-Two Devisen)	– aufgelegt am	01.03.2007
Wölbern Global Balance	– aufgelegt am	27.04.2007
C-QUADRAT Absolute Euro CCW	– aufgelegt am	21.05.2007
BAC Listed Infrastructure 3	– aufgelegt am	03.09.2007
ARTUS Welt Core Satelliten Strategie HI Fonds	– aufgelegt am	05.10.2007
ARTUS Europa Core Satelliten Strategie HI Fonds	– aufgelegt am	22.10.2007
ARTUS Global Selection HI Fonds	– aufgelegt am	22.10.2007
SI BestSelect	– aufgelegt am	14.12.2007
Bankhaus Donner Best-of-Two Classic (ab 01.07.2011: D&R Best-of-Two Classic)	– aufgelegt am	20.12.2007
IAC-Aktien Global	– aufgelegt am	15.02.2008
TOP-Investors Global	– aufgelegt am	03.03.2008
Superfund Absolute Return I	– aufgelegt am	11.03.2008
Capricorn Global Multifund	– aufgelegt am	14.03.2008
Aramea Balanced Convertible	– aufgelegt am	15.05.2008
HI Mischfonds RRM	– aufgelegt am	29.05.2008
Euro Zins Plus	– aufgelegt am	01.07.2008
GFS Aktien Anlage Global	– aufgelegt am	01.09.2008
GF Global Select HI	– aufgelegt am	15.09.2008
ALPINE ALPHA ACTIVE	– aufgelegt am	15.09.2008
Aramea Strategie I	– aufgelegt am	10.11.2008
HI Bankhaus Donner Deep Discount (ab 01.07.2011: D&R Deep Discount)	– aufgelegt am	10.11.2008
Bankhaus Donner Best-of-Two alpha	– aufgelegt am	08.12.2008
Bankhaus Donner Best-of-Two alpha turbo (ab 01.07.2011: D&R Best-of-Two alpha turbo)	– aufgelegt am	08.12.2008
Bankhaus Donner Worst-of-Two Classic	– aufgelegt am	08.12.2008
Aramea Rendite Plus	– aufgelegt am	09.12.2008
Bankhaus Donner TA Deutsche Aktien (ab 01.07.2011: D&R TA Deutsche Aktien)	– aufgelegt am	16.12.2008
Bankhaus Donner TA Japanische Aktien	– aufgelegt am	16.12.2008
LBB Special Situations Fund	– aufgelegt am	26.06.2009
ENISO Forte E	– aufgelegt am	19.10.2009
4Q-SMART POWER	– aufgelegt am	07.12.2009
VERUM Quant I	– aufgelegt am	01.04.2010
Antecedo CIS Strategic Invest	– aufgelegt am	02.08.2010
Aramea Aktien Select	– aufgelegt am	16.08.2010
DC-Global Discovery	– aufgelegt am	01.10.2010



C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	– aufgelegt am	08.11.2010
HANSAwerte	– aufgelegt am	30.12.2010
MODULOR LSE1	– aufgelegt am	01.03.2006
efv-Perspektive-Fonds I	– aufgelegt am	15.11.2005
Aramea Absolute Return	– aufgelegt am	01.10.2009

#### **b) Immobilien-Sondervermögen:**

HANSAimmobilia	– aufgelegt am	04.01.1988
----------------	----------------	------------

#### **c) Gemischte Sondervermögen**

HANSAaccura	– aufgelegt am	02.01.2002
HANSAbalance	– aufgelegt am	01.07.1999
HANSAcentro	– aufgelegt am	03.07.2000
HANSAdynamic	– aufgelegt am	03.07.2000
HI Bankhaus Donner Substanz (ab 01.07.2011: D&R Substanz)	– aufgelegt am	24.10.2005
HI Bankhaus Donner Wachstum (ab 01.07.2011: D&R Best-of-Two Wachstum)	– aufgelegt am	24.10.2005
HI Bankhaus Donner Optimix (ab 01.07.2011: D&R Best-of-Two Optimix)	– aufgelegt am	24.10.2005
RM Select Invest Global	– aufgelegt am	01.08.2007
SIGMA II Real Multi Asset Strategy – HI	– aufgelegt am	01.11.2007
SIGMA VI Real Multi Asset Strategy – HI	– aufgelegt am	01.11.2007
fortune alpha ausgewogen	– aufgelegt am	03.12.2007
fortune alpha dynamisch	– aufgelegt am	03.12.2007
Primus Inter Pares Strategie Chance	– aufgelegt am	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	– aufgelegt am	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	– aufgelegt am	22.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	– aufgelegt am	29.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10	– aufgelegt am	29.02.2008
GLOBAL MARKETS DEFENDER	– aufgelegt am	01.04.2008
GLOBAL MARKETS TRENDS	– aufgelegt am	01.04.2008
GLOBAL MARKETS GROWTH	– aufgelegt am	01.04.2008
Konzept Balance	– aufgelegt am	28.04.2008
Konzept Dynamik	– aufgelegt am	28.04.2008
Konzept Rendite	– aufgelegt am	28.04.2008
Konzept Wachstum	– aufgelegt am	28.04.2008
HI Fortmann Strategieportfolio I	– aufgelegt am	01.08.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio I	– aufgelegt am	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II	– aufgelegt am	01.09.2008
FairMögensFonds	– aufgelegt am	01.09.2010
TOP Defensiv Plus	– aufgelegt am	19.10.2010
CH Global	– aufgelegt am	02.10.2006
efv-Perspektive-Fonds II	– aufgelegt am	02.10.2006
efv-Perspektive-Fonds III	– aufgelegt am	04.07.2007
Flexibility Fonds	– aufgelegt am	01.11.2007
GlobalTrends balance	– aufgelegt am	01.11.2007
GlobalTrends defensiv	– aufgelegt am	01.11.2007
Renditefonds Celle	– aufgelegt am	01.11.2007
All Asset Allocation Fund – HI	– aufgelegt am	01.12.2010

#### **d) Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken**

HI Varengold CTA Hedge	– aufgelegt am	06.01.2006
HI VB Global Trend	– aufgelegt am	31.03.2006
Sauren Global Hedgefonds Opportunities	– aufgelegt am	19.01.2007

#### **e) Sonstige Sondervermögen**

HANSAgold	– aufgelegt am	02.01.2009
Tagesgeld Plus Fonds	– aufgelegt am	21.01.2009
SI ÖkoSelect	– aufgelegt am	02.06.2009
ARTUS Globaler Renten HI Fonds	– aufgelegt am	01.12.2009

Active DSC Opportunity	– aufgelegt am	19.04.2010
Active DSC Return	– aufgelegt am	19.04.2010

Hinzu kommen 34 Spezial-Sondervermögen sowie 7 Immobilien-Spezial-Sondervermögen.

## Verkaufsbeschränkung.

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentanteilen sind in vielen Ländern unzulässig. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Im Zweifel empfehlen wir, mit einer örtlichen Vertriebsstelle oder einer der Zahlstellen Kontakt aufzunehmen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigte Staaten“ bezeichnet). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Rich-

tigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft verwalteten richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

## § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

## § 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

## § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände

ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

## § 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

## § 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist<sup>8</sup>,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

<sup>8</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

## § 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
  - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an

einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>9</sup>,
- c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

## § 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

<sup>9</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

### § 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EU-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EU-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

### § 9 Derivate

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente ent-

weder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassenen Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps sofern, sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die

von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

#### **§ 10 Sonstige Anlageinstrumente**

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

#### **§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen**

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pen-

sion genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für

Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
  - a. von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - b. Einlagen bei dieser Einrichtung,
  - c. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,20 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.
8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

### § 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 2 Abs. 25 InvG
  - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermö-

gens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Investmentvermögen übertragen;

- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Investmentvermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen;
- c) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen EU-Investmentvermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen;
- d) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes EU-Investmentvermögen übertragen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 40 bis 40h InvG.
3. Verschmelzungen eines EU-Investmentvermögens auf das Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

### § 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen; die Anlage in Geldmarktinstrumenten in der Währung des Guthabens kann auch im Wege des Pensionsgeschäfts gemäß § 57 InvG erfolgen. Die

Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektesgeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

#### **§ 14 Pensionsgeschäfte**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

#### **§ 15 Kreditaufnahme**

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

#### **§ 16 Anteilscheine**

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber

und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

#### **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung**

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche

Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

### **§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise**

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Abs. 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG und der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlages. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlages. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufes- bzw. Rücknahmeauftrages folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderes bestimmt ist.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Depotbank an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

### **§ 19 Kosten**

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

### **§ 20 Rechnungslegung**

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, hat die Depotbank jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## **§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

## **§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 1 InvG, Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens

im Sinne des § 43 Abs.3 InvG oder Änderungen im Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Vertragsbedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 43 Abs. 3 InvG in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gem. § 43 Abs. 5 InvG zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

## **§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

# Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **SI SafeInvest**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Andere Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Schuldverschreibungen,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### § 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankgutha-

ben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

### § 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungs-

geschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 6 % des Anteilwertes.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **Fassung des § 6 (Kosten) bis zum 31.12.2011:**

#### **§ 6 Kosten<sup>10</sup>**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,98 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Neben der vorgenannten Vergütung gehen Kosten für Garantieerklärungen zu Lasten des Sondervermögens.

<sup>10</sup>Diese Regelung unterlag nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3. Ferner gehen neben der vorgenannten Vergütung sowie den Kosten für Garantieerklärungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten zu Lasten des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

### **Fassung des § 6 (Kosten) ab dem 01.01.2012:**

#### **§ 6 Kosten<sup>11</sup>**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,98 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Neben der vorgenannten Vergütung gehen Kosten für Garantieerklärungen zu Lasten des Sondervermögens.

<sup>11</sup>Diese Regelung unterlag nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3. Ferner gehen neben der vorgenannten Vergütung sowie den Kosten für Garantieerklärungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Bewertung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten zu Lasten des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Invest-

mentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 7 Thesaurierung**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

# Garantievereinbarung

Diese *Garantievereinbarung* (die „**Garantievereinbarung**“) datiert vom 21.12.2007,

zwischen

- (1) **SOCIETE GENERALE**, einer nach französischem Recht errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz 29, Boulevard Haussmann, 75009 Paris, FRANKreich, eingetragen im *Registre du Commerce et des Sociétés* in Paris unter der Nummer B 552 120 222, vertreten durch Jérôme Gherchanoc, Senior Vice President Sales and Resources Structured Products of the Global Equities and Derivatives Solutions Division der Société Générale Corporate and Investment Banking (nachfolgend „**Garantiegeber**“ genannt),

- AUF DER EINEN SEITE -

UND

- (2) **HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH**, einer nach deutschem Recht errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz Kapstadtring 8, 22297 Hamburg, eingetragen im Handelsregister (Amtsgericht Hamburg) unter der Nummer HR B 12 891, vertreten durch Gerhard Lenschow und Dr. W. Jörg Stotz, und handelnd als Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds, wie nachstehend definiert (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt),

- AUF DER ANDEREN SEITE -

jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt.

## VORBEMERKUNG

- (A) Die *Gesellschaft* hat ein Sondervermögen SI SafeInvest (ISIN DE000A0MP292) aufgelegt, einen offenen Investmentfonds nach deutschem Recht, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) am 15.11.2007 genehmigt wurde (der „**Fonds**“). Eine Kopie des Fondsprospekts, einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für den Fonds sowie des vereinfachten Prospekts (gemeinsam der „**Verkaufsprospekt**“) sind der *Garantievereinbarung* als Anlage 1 beigefügt.

## Hinweis:

Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 wird dieser Absatz durch die folgenden Sätze ergänzt:

„Die wesentlichen Anlegerinformationen des *Fonds* ersetzen ab dem 1. Juli 2011 den in Satz 2 genannten vereinfachten Verkaufsprospekt ; einen vereinfachten Verkaufsprospekt für den *Fonds* wird es ab diesem Datum nicht mehr geben. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Anlage 1 der Garantievereinbarung aus dem ausführlichen Verkaufsprospekt, einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für den *Fonds* (der „**Verkaufsprospekt**“) sowie den wesentlichen Anlegerinformationen für den *Fonds*.“

- (B) Conrad Hinrich Donner Bank AG ist Depotbank des *Fonds* (die „**Depotbank**“).
- (C) Die *Gesellschaft* ist die Anlageverwaltungsgesellschaft des *Fonds* mit der Befugnis, das Investment Management zu übertragen, und die Verwaltungsstelle des *Fonds*.
- (D) Die *Depotbank* hat bei der Société Générale in Paris, handelnd als alleiniger und exklusiver Unterverwahrer (der „**Unterverwahrer**“) im Rahmen eines Vertrages über Unterverwahrerdienstleistungen zwischen Société Générale und der *Depotbank* („**Unterverwahrervertrag**“), der in Kopie als Anlage 2 beigefügt ist, ein Konto und ein Wertpapierdepotkonto, jeweils im Namen der *Depotbank*, eröffnet (das Konto und das Wertpapierdepotkonto werden gemeinsam „**SG-Konto**“ genannt).
- (E) Die *Gesellschaft* hat im Rahmen eines Investmentmanagementvertrages (der „**Investmentmanagementvertrag**“), der in Kopie als Anlage 3 beigefügt ist, das Investmentmanagement des *Fonds* auf die Lyxor International Asset Management übertragen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach französischem Recht mit eingetragenem Kapital in Höhe von EUR 1.008.000, mit Sitz 17, Cours Valmy, Tour Société Générale, 92800 Puteaux, FRANKREICH, eingetragen im *Registre du Commerce et des Sociétés* in Nanterre unter der Nummer B 419 223 375 (nachfolgend „**LIAM**“ oder „**Investmentmanager**“ genannt).
- (F) Die *Depotbank* hat zu Gunsten des *Investmentmanagers* eine Vollmacht erteilt (die „**Vollmacht**“), dem *Unterverwahrer* Anweisungen in Bezug auf die Lieferung von Wertpapieren oder Barmitteln zu erteilen, eine Kopie der *Vollmacht* ist als Anlage 4 beigefügt.
- (G) Auf Anfrage der *Gesellschaft* hat der *Garantiegeber* zugestimmt, dem *Fonds*, vorbehalt-

lich bestimmter Bedingungen, die nachstehend erläutert werden, die Zahlung des *Garantierten Betrages* (wie unten stehend definiert) zu garantieren (die „**Garantie**“).

- (H) Der *Investmentmanager* hat, handelnd im Namen des Fonds, im Rahmen einer ISDA-Rahmenvereinbarung, die zwischen dem *Investmentmanager* oder der *Gesellschaft*, handelnd im Namen des *Fonds*, und dem *Garantiegeber* abgeschlossen wurde (der „**ISDA**“) und als Anlage 6 beigefügt ist, mit dem *Garantiegeber*, einen Swap-Vertrag, der in Kopie als Anlage 5 beigefügt ist, mit dem Zweck abgeschlossen, dass der *Fonds* in der Lage ist, sein Anlageziel zu erreichen (der „**Swap**“).
- (I) Die *Gesellschaft* und der *Investmentmanager* haben einen Service-Level-Vertrag abgeschlossen, der in Kopie als Anlage 7 beigefügt ist (der „**SLA**“), in dem die Leistungen, einzelnen Verpflichtungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der *Gesellschaft* und des *Investmentmanagers* geregelt werden.

#### **VOR DIESEM HINTERGRUND WIRD FOLGENDES VEREINBART:**

Groß geschriebene Begriffe, die nicht in dieser Garantievereinbarung definiert sind, richten sich nach der Definition im *Investmentmanagementvertrag* oder im *Swap*. In der deutschen Fassung der Garantievereinbarung werden groß geschriebene Begriffe kursiv gesetzt.

### **1. GARANTIEBEDINGUNGEN**

#### **1.0. Definitionen**

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist in Bezug auf eine Person, ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von dieser Person beherrscht wird, diese Person unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder unter gemeinsamer Leitung mit dieser Person steht. Zu diesem Zweck bedeutet Beherrschung eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte an diesem Unternehmen oder dieser Person.

„**Nettoinventarwert**“ ist in Bezug auf einen Bewertungsstichtag der *Nettoinventarwert* pro Fondsanteil zu diesem Datum, wie von der *Gesellschaft* gemäß dem *Verkaufsprospekt* berechnet.

„**Bewertungsstichtag**“ ist jeder Tag, an dem die Banken in Hamburg, Deutschland, geöffnet haben.

„**Zugehöriger Vertrag**“ bezeichnet die Garantievereinbarung, den *Investmentmanagementver-*

*trag*, den *Unterverwahrervertrag*, die *Vollmacht*, den *Swap*, den *ISDA* und den *SLA*, gemeinsam die „**Zugehörigen Verträge**“ genannt.

„**Garantiestichtag(e)**“ ist der Tag des ersten *Nettoinventarwerts* des Monats, für jeden Monat zwischen (i) Januar 2008 (einschließlich) und (ii) dem Monat, in dem entweder (a) der *Fonds* beendet wird oder (b) die *Garantievereinbarung* beendet wird (einschließlich dieses Monats).

„**Garantiestichtag(e) am Jahresende**“ ist der Tag, des letzten *Nettoinventarwerts* jedes Kalenderjahres zwischen (i) 2008 (einschließlich) und (ii) dem Jahr, in dem entweder (a) der *Fonds* beendet wird oder (b) die *Garantievereinbarung* beendet wird (ausschließlich dieses Jahres).

„**Garantierter Nettoinventarwert**“ bedeutet:

- (A) in Bezug auf den ersten *Garantiestichtag* 80% des anfänglichen *Nettoinventarwerts* (der anfängliche *Nettoinventarwert* beträgt EUR 100);
- (B) in Bezug auf einen anderen *Garantiestichtag* als den ersten *Garantiestichtag* 80% des höheren der folgenden Beträge: (i) des *Garantierten Nettoinventarwerts* zum *Garantiestichtag*, der dem entsprechenden *Garantiestichtag* unmittelbar vorausgeht oder (ii) des *Realisierten Nettoinventarwerts* zum *Garantiestichtag*, der dem entsprechenden *Garantiestichtag* unmittelbar vorausgeht, und
- (C) in Bezug auf einen *Garantiestichtag* am Jahresende 80% des höheren der folgenden Beträge: (i) des *Garantierten Nettoinventarwerts* in Bezug auf den *Garantiestichtag*, der dem entsprechenden *Garantiestichtag* am Jahresende unmittelbar vorausgeht oder (ii) des *Realisierten Nettoinventarwerts* in Bezug auf den *Garantiestichtag*, der dem entsprechenden *Garantiestichtag* am Jahresende unmittelbar vorausgeht. Zur Klarstellung: Der erste *Garantierte Nettoinventarwert* eines Jahres (mit Ausnahme des Jahres 2008) entspricht dem *Garantierten Nettoinventarwert* des unmittelbar vorausgehenden *Garantiestichtags* am Jahresende.

„**Realisierter Nettoinventarwert**“ ist, im Hinblick auf einen *Garantiestichtag* oder einen *Garantiestichtag am Jahresende* der *Nettoinventarwert*, der für diesen *Garantiestichtag* oder diesen *Garantiestichtag am Jahresende* berechnet wurde.

„**Nichtbeobehobene Wesentliche Vertragsverletzung**“ ist eine Vertragsverletzung, die für mehr

als drei Wochen seit dem Datum ihres Eintritts nicht behoben wird.

### 1.1. Garantiefumfang

Der *Fonds* profitiert von der Garantie, wenn der *Realisierte Nettoinventarwert* im Hinblick auf einen *Garantiestichtag* oder einen *Garantie-stichtag am Jahresende* niedriger als der *Garantierte Nettoinventarwert* im Hinblick auf diesen *Garantiestichtag* oder diesen *Garantie-stichtag am Jahresende* ist.

In diesem Fall zahlt der *Garantiegeber* an den *Fonds* einen Betrag, der dem Produkt aus folgenden Faktoren entspricht: (i) der Differenz, soweit positiv, aus (a) dem *Garantierten Nettoinventarwert* und (b) dem *Realisierten Nettoinventarwert* und (ii) der Anzahl der ausstehenden *Fondsanteile* zum betreffenden *Garantie-stichtag* oder zum betreffenden *Garantiestichtag am Jahresende* vor Berücksichtigung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen, die zu dem *Nettoinventarwert* an diesem *Garantie-stichtag* oder diesen *Garantiestichtag am Jahresende* auszuführen sind (der „**Garantierte Betrag**“).

#### 1.2.

Die *Gesellschaft* willigt hiermit ein und erkennt an, dass die *Garantie* ausschließlich von der *Gesellschaft*, handelnd auf Rechnung des *Fonds*, sowie vor dem fünften *Bewertungsstichtag* nach dem betreffenden *Garantiestichtag* oder zum betreffenden *Garantiestichtag am Jahresende* in Anspruch genommen werden kann.

#### Hinweis:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wird die bisherige Fassung der Ziffer 1.2 durch folgende Fassung ersetzt:

**1.2. Die *Gesellschaft* willigt hiermit ein und erkennt an, dass die *Garantie* ausschließlich von der *Gesellschaft*, handelnd auf Rechnung des *Fonds*, sowie vor dem fünften *Bewertungsstichtag* nach (i) dem betreffenden *Garantiestichtag* oder (ii) zum betreffenden *Garantiestichtag am Jahresende* in Anspruch genommen werden kann.**

#### 1.3.

Der *Garantiegeber* verpflichtet sich, an den *Fonds* den *Garantierten Betrag* vor dem dritten *Bewertungsstichtag* nach Erhalt einer Benachrichtigung der *Gesellschaft* durch den *Garantiegeber* gemäß vorstehender Ziffer 1.2 und nachstehender Ziffer 3 mit der (i) zur Zahlung des *Garantierten Betrages* aufgefordert wird sowie (ii) die *Gesellschaft* Dokumente vorlegt, die auf

Verlangen des *Garantiegebers* vom Abschlussprüfer des *Fonds* geprüft werden und mit denen dem *Garantiegeber* die Feststellung des *Realisierten Nettoinventarwerts*, des *Garantierten Nettoinventarwerts* und der ausstehenden Anzahl der *Fondsanteile* zum betreffenden *Garantie-stichtag* oder zum betreffenden *Garantiestichtag am Jahresende* (vor Berücksichtigung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen, die zu dem *Nettoinventarwert* an diesem *Garantie-stichtag* oder an diesem *Garantiestichtag am Jahresende* auszuführen sind) möglich ist, zu zahlen. In der Benachrichtigung sind die jeweilige Bank und die Kontonummer des Kontos anzugeben, auf das der Betrag zu überweisen ist.

#### 1.4.

Zur Klarstellung: Die Zahlung des *Garantierten Betrages* kann weder durch einen Inhaber von *Fondsanteilen* noch durch die *Gesellschaft* zu ihren eigenen Gunsten ausgelöst werden, sondern ausschließlich durch die *Gesellschaft* auf Rechnung des *Fonds* gemäß vorstehender Ziffer 1.2.

#### 1.5.

Die *Gesellschaft* willigt hiermit ein und erkennt an, dass im Falle einer Beendigung der *Garantievereinbarung* gemäß nachstehender Ziffer 5 der *Garantiegeber* der *Gesellschaft* keine Zahlung schuldet.

## 2. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

#### 2.1.

Eine versäumte oder verspätete Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels im Rahmen der *Garantievereinbarung* seitens einer *Partei* gilt nicht als Verzicht auf das Recht oder Rechtsmittel, und eine einzelne oder nur zum Teil erfolgte Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels steht einer sonstigen oder weiteren Ausübung dieses Rechts oder Rechtsmittels oder anderer Rechte oder Rechtsmittel nicht entgegen.

#### 2.2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser *Garantievereinbarung* ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die *Parteien* werden jegliche unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die die ursprüngliche Absicht der *Parteien* so nahe wie möglich widerspiegelt. .

### 3. MITTEILUNGEN

#### 3.1.

Sämtliche Mitteilungen aus dieser *Garantievereinbarung* haben mit vorbezahlter Zustellung oder durch persönliche Übergabe zu erfolgen, die Mitteilungen sind zu Händen der in Ziffer 3.2 genannten Ansprechpartner zu adressieren, abzusenden bzw. zu übermitteln.

#### 3.2.

Eine per Post gemäß dieser Ziffer zugestellte Mitteilung gilt als eingegangen, wenn der Empfang durch Unterschrift bestätigt wurde oder der Zustell- oder Kurierdienst eine Zustellbestätigung ausgestellt hat.

Für die *Gesellschaft*:

z.Hd. Geschäftsleitung,  
Mr. Lenschow or Mr. Dr. Stotz  
Kapstadtring 8,  
22297 Hamburg, Deutschland

Für den *Garantiegeber*:

z.Hd. Jérôme Gherchanoc, Denis Rohleder or  
Xavier Saudreau  
Global Equities and Derivatives Solutions  
Division  
SGCIB  
Société Générale  
Tour Société Générale  
17, Cours Valmy  
92987 PARIS LA DEFENSE CEDEX  
FRANKREICH

#### Hinweis:

Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 wird die bisherige Fassung der Ziffer 3.2 durch folgende Fassung ersetzt:

„3.2.

Eine per Post gemäß dieser Ziffer zugestellte Mitteilung gilt als eingegangen, wenn der Empfang durch Unterschrift bestätigt wurde oder der Zustell- oder Kurierdienst eine Zustellbestätigung ausgestellt hat.

Für die *Gesellschaft*:

z.Hd. Geschäftsleitung,  
Mr. Lenschow or Mr. Dr. Stotz  
Kapstadtring 8,  
22297 Hamburg, Deutschland

Für den *Garantiegeber*:

Société Générale Corporate and Investment  
Banking  
z.H. /to the attention of:  
Global Markets, Cross Structuring Group  
(MARK/SOL/ENG/EUR/CSG); and  
Thomas Nägele, Legal Department  
(SEGL/JUR/CIB/GLF/ENG)  
17, cours Valmy  
92987 Paris - La Défense  
Frankreich“

### 4. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

#### 4.1.

Die *Gesellschaft* sichert dem *Garantiegeber* zu und gewährleistet, dass die *Gesellschaft* eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, die nach dem Recht ihres Gründungslandes ordnungsgemäß errichtet wurde und rechtsgültig besteht, dass die *Gesellschaft* zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit berechtigt ist, über die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit und Befugnis verfügt, die *Garantievereinbarung* zu unterzeichnen und auszuhändigen und die in dieser *Garantievereinbarung* vorgesehenen Handlungen vorzunehmen, dass ihre Verpflichtungen aus der *Garantievereinbarung* nach deutschem Recht rechtmäßig, wirksam und bindend sind und dass die Bestimmungen dieser *Garantievereinbarung* nicht gegen Gesetze, Verordnungen, Satzungen oder Verträge verstoßen, denen die *Gesellschaft* unterliegt oder bei denen die *Gesellschaft* Vertragspartei ist und dass sie die andere Partei über den Eintritt jedes Ereignisses oder über die Änderung von Umständen informieren wird, die irgend eine ihrer hierin enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig werden lassen.

#### 4.2.

Der *Garantiegeber* versichert der *Gesellschaft* und gewährleistet, dass der *Garantiegeber* eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, die nach dem Recht ihres Gründungslandes ordnungsgemäß errichtet wurde und rechtsgültig besteht, zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit berechtigt ist, über die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit und Befugnis verfügt, die *Garantievereinbarung* zu unterzeichnen und auszuhändigen und die in dieser *Garantievereinbarung* vorgesehenen Handlungen vorzunehmen, dass seine diesbezüglichen Verpflichtungen aus der *Garantievereinbarung* rechtmäßig, wirksam und bindend nach französischem Recht sind und dass die Bestimmungen dieser *Garantievereinbarung* nicht gegen Gesetze, Verordnungen, Satzungen oder Verträge verstoßen, denen der *Garantiegeber* unterliegt oder bei denen der *Garantiegeber* Vertragspartei ist und dass er die andere Partei über den Eintritt jedes Ereignisses oder über die Änderung von Umständen informieren wird, die irgend eine ihrer hierin enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig werden lassen.

### 5. BEENDIGUNG DER GARANTIEVEREINBARUNG

#### 5.1.

Die *Garantievereinbarung* tritt (i) zum späteren der beiden folgenden Zeitpunkte in Kraft: dem Datum dieser *Garantievereinbarung* (einschließlich) oder dem Tag, an dem alle *Zugehörigen Verträge* zwischen den jeweiligen Vertragspartnern unterzeichnet werden (einschließlich), und bleibt bis einschließlich (ii) zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte in Kraft: (a) dem dritten *Bewertungstichtag* nach dem Beendigungstag des *Fonds* oder (b) dem Beendigungstag der *Garantievereinbarung*. Für die Zwecke dieser *Garantievereinbarung* meinen (i) jegliche hierin enthaltenen Bezugnahmen auf die „Beendigung“ oder den „Beendigungstag“ des *Fonds* den Tag, an dem die vollständige Liquidation des *Fonds* und die vollständige Einlösung der Vermögenswerte des *Fonds* an seine Anleger wirksam werden und (ii) jegliche hierin enthaltenen Bezugnahmen auf die „Beendigung“ oder den „Beendigungstag“ der *Garantievereinbarung* den Tag, an dem die Kündigung der *Garantievereinbarung* wirksam wird.

#### 5.2.

Sofern alle ausstehenden und gemäß Ziffer 1.1 fälligen Beträge von dem *Garantiegeber* bezahlt wurden, ist der *Garantiegeber* zur schriftli-

chen Kündigung der *Garantievereinbarung* (jedoch nicht vor dem 2. Januar 2018) mit einer Frist von zwölf (12) Monaten berechtigt.

#### 5.3.

Der *Garantiegeber* ist für den Fall, dass die *Gesellschaft* wesentliche vertragliche Pflichten verletzt (einschließlich des Falles, dass sich Zusicherungen und Gewährleistungen als falsch oder unzutreffend erweisen) und diese wesentliche Vertragsverletzung eine *Nichtbehobene Wesentliche Vertragsverletzung* darstellt, berechtigt, die *Garantievereinbarung* mit einer Frist von zwei (2) *Bewertungstichtagen* schriftlich gegenüber der *Gesellschaft* zu kündigen, ohne dass er und / oder der *Investmentmanager* Zahlungen oder Abfindungen an die *Gesellschaft* und / oder den *Fonds* zu entrichten haben.

#### 5.4.

Ist seitens des *Garantiegebers* kein ausstehender *Garantierter Betrag* im Rahmen der *Garantievereinbarung* gegenüber dem *Fonds* fällig, kann der *Garantiegeber* die *Garantievereinbarung* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne die Zahlung einer Entschädigung an die *Gesellschaft* oder den *Fonds* kündigen, falls (A) Rechtsgeschäfte, Transaktionen oder Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des *Fonds* ohne vorherige schriftliche Genehmigung des *Investmentmanagers* abgeschlossen oder durchgeführt worden sind (und diese Rechtsgeschäfte, Transaktionen oder Maßnahmen nicht auf eine *Nichtbehobene Wesentliche Vertragsverletzung* des *Investmentmanagementvertrages* durch den *Investmentmanager* zurückzuführen sind); (B) aufgrund von Veränderungen der für den *Garantiegeber* oder den *Investmentmanager* geltenden Gesetze oder Verordnungen (oder aufgrund einer veränderten Auslegung dieser Gesetze und Verordnungen auf Veranlassung der zuständigen Gerichte oder Aufsichtsbehörden) (i) der *Garantiegeber* von Rechts wegen an der Aufrechterhaltung der gestellten *Garantie* gehindert wird oder (ii) der *Investmentmanager* von Rechts wegen an der Erbringung der im *Investmentmanagementvertrag* beschriebenen Managementdienstleistungen gehindert wird; (C) der *Fonds* aufgrund von Änderungen im deutschen Steuerrecht (oder in seiner Interpretation durch die jeweiligen Gerichte oder Aufsichtsbehörden) eine steuerliche Mehrbelastung hinnehmen muss, die nach begründeter Einschätzung des *Garantiegebers* negative wirtschaftliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des *Fonds* hat

und der *Garantiegeber* und die *Gesellschaft* innerhalb einer angemessenen Frist keine gegenseitig akzeptable Lösung finden können, um die *Garantie* unter Berücksichtigung der steuerlichen Mehrbelastung zu ändern;

- (D) die *Gesellschaft* einen erheblich falschen *Nettoinventarwert* veröffentlicht hat und / oder innerhalb einer angemessenen Frist keinen *Nettoinventarwert* angeben kann. Erheblich falsch bedeutet für die Zwecke dieser Bestimmung eine Abweichung von mindestens 0,50% zwischen falschem *Nettoinventarwert* und korrektem *Nettoinventarwert* (wie zwischen der Gesellschaft und dem Investmentmanager bestimmt);
- (E) der *Verkaufsprospekt* (einschließlich der zugehörigen Anhänge, insbesondere der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des *Garantiegebers*, die nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern ist, geändert wird (zur Klarstellung: der *Garantiegeber* wird sich bemühen, solche Änderungen innerhalb von 5 *Bewertungsstichtagen* nach Erhalt der entsprechenden den *Garantiegeber* über die vorgeschlagenen Änderungen beratenden Mitteilung der *Gesellschaft* zu genehmigen oder abzulehnen, wobei bei einem diesbezüglichen Versäumnis nach 15 *Bewertungsstichtagen* nach Erhalt der entsprechenden den *Garantiegeber* über die vorgeschlagenen Änderungen als durch den *Garantiegeber* angenommen gelten soll), oder Entscheidungen oder Maßnahmen (ohne vorherige schriftliche Einwilligung des *Garantiegebers*) getroffen wurden, die eine Abänderung des *Verkaufsprospekts* oder einen Verstoß gegen die dort festgehaltenen Bestimmungen nach sich ziehen könnten;

#### **Hinweis:**

Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 wird die bisherige Fassung der Ziffer 5.4 (E) durch folgende Fassung ersetzt:

„(E) der *Verkaufsprospekt* (einschließlich der zugehörigen Anhänge, insbesondere der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen) sowie die wesentlichen Anlegerinformationen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des *Garantiegebers*, die nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern ist, geändert wird (zur Klarstellung: der *Garantiegeber* wird sich bemühen, solche Änderungen innerhalb von 5 *Bewertungsstichtagen* nach Erhalt der entspre-

chenden den *Garantiegeber* über die vorgeschlagenen Änderungen beratenden Mitteilung der *Gesellschaft* zu genehmigen oder abzulehnen, wobei bei einem diesbezüglichen Versäumnis nach 15 *Bewertungsstichtagen* nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung durch den *Garantiegeber* die vorgeschlagenen Änderungen als durch den *Garantiegeber* angenommen gelten soll), oder Entscheidungen oder Maßnahmen (ohne vorherige schriftliche Einwilligung des *Garantiegebers*) getroffen wurden, die eine Abänderung des *Verkaufsprospekts* oder der wesentlichen Anlegerinformationen oder einen Verstoß gegen die dort festgehaltenen Bestimmungen nach sich ziehen könnten.

Entgegen der vorstehenden Ausführungen bedarf es einer Zustimmung des Garantiegebers zur Änderung der wesentlichen Anlegerinformationen nicht, wenn die Interessen des Garantiegebers von den Änderungen nicht tangiert sind, wie z.B. bei den jährlich erforderlichen Änderungen der wesentlichen Anlegerinformationen, im Rahmen derer insbesondere wirtschaftliche Kennzahlen aktualisiert werden. Eine Zustimmung des Garantiegebers ist daher insbesondere nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft folgende Punkte ändert:

- Änderung des Risikoindicators, der von Kategorie 1-7 reichen kann oder Änderung oder Ergänzung der Risikohinweise (vgl. jeweils Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“)
- Änderung der Laufenden Kosten einschließlich der dazugehörigen Textpassagen, auch soweit es sich um geschätzte Kosten handelt, sowie des angegebenen Geschäftsjahres (vgl. jeweils Abschnitt „Kosten“)
- Änderungen im Abschnitt „Frühere Wertentwicklung“
- Änderung des Standes sowie etwaiger Verweise auf die Homepage der Gesellschaft (vgl. jeweils Abschnitt „Praktische Informationen“).

In den Fällen, in denen die Änderung der wesentlichen Anlegerinformation keiner Zustimmung des Garantiegebers bedarf, ändert sich die aus dem Verkaufsprospekt sowie den wesentlichen Anlegerinformationen bestehende Anlage 1 der Garantievereinbarung automatisch entsprechend der in den wesentlichen Anlegerinformationen vorgenommenen Änderungen.

In den Fällen, in denen die Zustimmung des Garantiegebers entsprechend der vorste-

henden Ausführungen erforderlich ist, ändert sich die Anlage 1 bei Vorliegen der Zustimmung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Änderung des Verkaufsprospektes und/oder der wesentlichen Anlegerinformationen automatisch entsprechend.“

- (F) ein Vertragspartner aus einem der *Zugehörigen Verträge*, sofern es nicht der *Garantiegeber* oder ein mit dem *Garantiegeber Verbundenes Unternehmen* ist, gegen seine Pflicht oder Versicherungen aus einem der *Zugehörigen Verträge* wesentlich verstößt und dieser Verstoß nicht bis zum *Garantiestichtag*, der unmittelbar auf den Eintritt des Verstoßes folgt, behoben worden ist. Ein wesentlicher Verstoß meint für die Zwecke dieser *Garantievereinbarung*, jede Handlung, die dazu führt oder vernünftigerweise erwarten lässt, dass sie dazu führt, dass (i) sich die Zahlungsverpflichtungen oder die Zahlungsrisiken des *Garantiegebers* aus der *Garantievereinbarung* erhöhen, oder (ii) sich die Verluste oder Kosten, die von dem *Garantiegeber* im Rahmen der *Garantievereinbarung* zu tragen sind, erhöhen, wie vom *Garantiegeber* nachgewiesen;
- (G) einer der *Zugehörigen Verträge* auf Wunsch eines Vertragspartners aus einem der *Zugehörigen Verträge* (sofern nicht der *Garantiegeber* oder ein mit dem *Garantiegeber Verbundenes Unternehmen* dieser Vertragspartner ist) gekündigt wird und diese Kündigung nicht auf eine *Nichtbehobene Wesentliche Vertragsverletzung* des *Garantiegebers* oder eines mit dem *Garantiegeber Verbundenen Unternehmens* aus dem gekündigten *Zugehörigen Vertrag* zurückzuführen ist.

**5.5.**  
Zur Klarstellung: Die *Parteien* bestätigen, dass die durch diese *Garantievereinbarung* begründeten und bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der *Garantievereinbarung* entstandenen Zahlungsverpflichtungen jeder *Partei* durch eine ordentliche oder Beendigung aus wichtigem Grund nicht berührt werden.

**5.6.**  
Die unterlassene oder nicht fristgemäße Bekanntgabe einer in Ziffer 5 (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Ziffer 5.11) beschriebenen Vertragsverletzung gegenüber der *Gesellschaft* durch den *Garantiegeber* und / oder den *Investmentmanager* ist nicht so auszulegen, als wäre die *Gesellschaft* von der Einlegung geeigneter Rechtsmittel befreit und als wären spätere oder weitere Bekanntmachungen ausgeschlossen.

**5.7.**  
Wird der *Investmentmanagementvertrag* wegen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den *Investmentmanager* gekündigt (ausgenommen hiervon ist die Selbstauflösung mit dem Ziel der Restrukturierung oder Verschmelzung zu von der *Gesellschaft* vorab in schriftlicher Form genehmigten Bedingungen), oder ist der *Investmentmanager* von der *Autorité des Marchés Financiers* nicht länger autorisiert, als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des *Investmentmanagementvertrages* zu handeln, sind der *Garantiegeber* und die *Gesellschaft* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet, eine für alle Seiten zufrieden stellende Lösung hinsichtlich der Bestellung eines Ersatzes für den *Investmentmanager* für die Verwaltung des *Fonds* zu Bedingungen, die denen im *Investmentmanagementvertrag* geregelt so nahe wie möglich kommen, zu finden.

**5.8.**  
Wird einer der *Zugehörigen Verträge*, ausgenommen die *Garantievereinbarung*, entweder (i) nach Wahl des *Garantiegebers* oder eines mit dem *Garantiegeber Verbundenen Unternehmens* oder (ii) für den Fall, dass der *Garantiegeber* oder das mit dem *Garantiegeber Verbundene Unternehmen* ihren Verpflichtungen aus dem *Zugehörigen Vertrag* infolge von eigener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht nachkommen, gekündigt, dann sind der *Garantiegeber* und die *Gesellschaft* verpflichtet, einen für alle Seiten zufrieden stellenden Ersatz für den Vertragspartner aus dem *Zugehörigen Vertrag* zu Bedingungen, die denen im *Zugehörigen Vertrag* geregelt so nahe wie möglich kommen, zu finden.

**5.9.**  
Wird ein Vertragspartner aus einem der *Zugehörigen Verträge*, ausgenommen der *Garantiegeber* oder ein mit dem *Garantiegeber Verbundenes Unternehmen*, für insolvent erklärt und / oder wird Zwangsliquidation gegen den Vertragspartner angeordnet, dann wird die *Garantievereinbarung* automatisch und mit sofortiger Wirkung beendet, ohne dass der *Garantiegeber* eine Abfindung oder Entschädigung an die *Gesellschaft* oder den *Fonds* zu entrichten hat.

**5.10.**  
Der *Garantiegeber* übernimmt keine Verantwortung für die Nicht-, Spät- oder Teilerfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Nicht-, Spät- oder Teilerfüllung auf Handlungen, Unterlassungen, Vorfälle oder Ereignisse zurückzuführen sind, die nicht von ihm zu vertreten sind, und der *Garantiegeber* haftet weder für Verluste noch Schäden, die dem *Fonds*, der

*Gesellschaft* oder einem mit der *Gesellschaft Verbundenen Unternehmen* hierdurch entstanden sind. In solch einem Fall sind alle an den *Garantiegeber* zu leistenden Zahlungen aus der *Garantievereinbarung* fristgemäß am vorgesehenen Fälligkeitstermin zu entrichten, wobei die übrigen Verpflichtungen des *Garantiegebers* unverändert im vollen Umfang bestehen bleiben und alle Verpflichtungen des *Garantiegebers* im gesetzlich zulässigen Umfang und baldmöglichst nach Beendigung der Vorfälle oder Ereignisse zu erfüllen oder auszuführen sind.

#### 5.11.

Die vom *Garantiegeber* im Rahmen dieser *Garantievereinbarung* geleisteten Zahlungen werden dem *Garantiegeber* bei Betrug, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners aus den *Zugehörigen Verträgen* (sofern nicht der *Garantiegeber* selbst oder ein mit dem *Garantiegeber* *Verbundenes Unternehmen*) unverzüglich von der *Gesellschaft* erstattet, sofern die Vermögenswerte und / oder Verbindlichkeiten des *Fonds* durch Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beeinträchtigt werden. Der zu erstattende Betrag erhöht sich um die aufgelaufenen Zinsen (sofern vorhanden), die auf Basis des effektiven umsatzgewichteten Tagesgeldzinssatzes für den Euro (EONIA) ermittelt werden und zwar zwischen dem Tag, an dem ein solcher Betrag zur Zahlung an den *Garantiegeber* fällig ist bis zum Tag an dem ein solcher Betrag tatsächlich an den *Garantiegeber* gezahlt wird.

#### 5.12

Die *Gesellschaft* erkennt an, dass die folgenden Ereignisse eine „wesentliche Vertragsverletzung“ zum Zwecke dieser *Garantievereinbarung* sind und dem *Garantiegeber* das Recht zur Kündigung dieser *Garantievereinbarung* gem. Ziffer 5.4 (F) geben:

- (i) die *Gesellschaft* verweigert dem *Investmentmanager* oder dem *Garantiegeber* das Recht, auf eigene Kosten eine Prüfung des *Fonds* durchzuführen,
- (ii) eine der folgenden Vereinbarungen wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des *Garantiegebers* gekündigt oder ergänzt (oder Entscheidungen und Handlungen werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des *Garantiegebers* getroffen bzw. durchgeführt, deren Wirkung einer Ergänzung oder Verletzung der betreffenden Vereinbarung entspricht): *Depotbankvertrag* (eine Kopie des betreffenden Vertrags ist hier in Anlage 8 beigefügt),
- (iii) die dem Vermögen des *Fonds* belastete Verwaltungsvergütung ist höher als 2,28 % p.a. abgegrenzt auf täglicher Basis,

#### Hinweis:

Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 wird die bisherige Fassung der Ziffer 5.12 (iii) durch folgende Fassung ersetzt:

„(iii) die dem Vermögen des *Fonds* gem. § 6 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen belasteten Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens sowie die gem. § 6 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen belasteten Kosten für Garantieerklärungen sind höher als 2,28% p.a., abgegrenzt auf täglicher Basis.“

(iv) die *Gesellschaft* die an den *Investmentmanager* zu zahlende *LIAM Vergütung*, wie in dem *Investmentmanagementvertrag* definiert, nicht rechtzeitig begleicht,

(v) der *Investmentmanager* (i) hat nicht den Jahres- und Halbjahresbericht des *Fonds* unmittelbar nach seiner Publikation erhalten (vorausgesetzt diese Dokumente sind nicht erhältlich innerhalb von 4 Monaten nach dem Geschäftsjahres- oder Halbjahresende des *Fonds* auf der Internetseite [www.ebundes-anzeiger.de](http://www.ebundes-anzeiger.de)), oder, (ii) hat nicht, mit ausreichender vorheriger Anforderung, die ihr erlaubt, ihre Funktionen nach dem *Investmentmanagementvertrag* auszuführen, jegliches Dokument oder Information, welche der *Investmentmanager* vernünftigerweise anfordert, erhalten, oder (iii) hat nicht, mit ausreichender vorheriger Anforderung, jeglichen Entwurf der beabsichtigten Änderungen des Prospektes (einschließlich aller Anhänge, so wie, aber nicht darauf beschränkt, die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen) erhalten.

## 6. VERGÜTUNG

Der *Garantiegeber* hat für die von ihm gestellte *Garantie* Anspruch auf eine Vergütung. Die Vergütung wird dem *Fonds* nicht getrennt in Rechnung gestellt, sondern ist bereits Bestandteil des auf Rechnung des *Fonds* zu schließenden *Swap*.

## 7. ÄNDERUNGEN DER GARANTIEVEREINBARUNG

Unbeschadet der in Ziffer 1 der *Garantievereinbarung* festgehaltenen Bestimmungen sind die *Parteien* im gegenseitigen Einvernehmen zur schriftlichen Änderung oder Ergänzung der *Garantievereinbarung* berechtigt, sofern sie

diese Änderungen oder Ergänzungen für zweckmäßig oder ratsam erachten.

Die *Garantievereinbarung* in zweifacher Ausfertigung zum oben genannten Datum unterzeichnet.

## **8. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Diese *Garantievereinbarung* und deren Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist Hamburg (Deutschland).

Dieser *Vertrag* wird in englischer und deutscher Sprache aufgesetzt, wobei die deutsche Vertragsfassung maßgebend für die *Parteien* ist.

### **UNTERZEICHNET durch HANSAINVEST**

Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH  
namens und im Auftrag des **SI SafeInvest**  
Gerhard Lenschow                      Dr. Jörg W. Stotz

### **UNTERZEICHNET durch SOCIETE GENERALE**

Jérôme Gherchanoc  
Senior Vice President Sales and Resources  
Structured Products  
Global Equities and Derivatives Solutions Division  
SOCIETE GENERALE Corporate and Investment Banking

- Anlage 1: Exemplar des *Verkaufsprospekts*
- Anlage 2: Exemplar des *Unterverwahrervertrag*
- Anlage 3: Exemplar des *Investmentmanagementvertrages*
- Anlage 4: Exemplar der *Vollmacht*
- Anlage 5: Exemplar des *Swap*
- Anlage 6: Exemplar des *ISDA*
- Anlage 7: Exemplar des *SLA*
- Anlage 8: Exemplar des Depotbankvertrages

